

Anlage 1 zur Ordnung für das praktische Studiensemester

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester (Praxissemester)

Zwischen

Unternehmen Institution Einrichtung

(nachfolgend Ausbildungsstelle genannt)

Anschrift Telefon Fax eMail

und der Studierenden/dem Studierenden an der Fachhochschule Trier im Studiengang Kommunikationsdesign

Frau / Herr Vor- und Zuname

(nachfolgend Studierende / Studierender genannt)

Anschrift Telefon Fax eMail

§ 1 Allgemeines

Nach der aktuell gültigen Master-Studien-Prüfungsordnung mit Praxissemester vom 16.04.2008, ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) vorgesehen.

Dieser Vertrag regelt die Pflichten und Rechte der Studierenden/dem Studierenden sowie der Ausbildungsstelle.

§ 2 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 18 Wochen, das entspricht 5 Monaten.

Beginn des Praxissemesters

Ende des Praxissemesters

Dieser Vertrag endet automatisch mit der Beendigung des praktischen Studiensemesters, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

§ 3 Pflichten der Studierenden / des Studierenden

Die Studierende / der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihr / ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
2. die ihr / ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
3. die Arbeitsordnung, die Dienst- und Geschäftsanweisung der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln
4. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und über wesentliche und nicht allgemein bekannte Unternehmensvorgänge Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Praxissemesters
5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
6. eine, in Absprache mit den Betreuenden, inhaltlich wie formal adäquate Dokumentation über die Tätigkeit im Praxissemester vorzulegen, spätestens zu Beginn des darauffolgenden Semesters.

§ 4 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. eine betreuende Person zu benennen, die die Studierende / den Studierenden bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben fachlich und organisatorisch berät.

Name der betreuenden Person der Ausbildungsstelle

Name der betreuenden Person des Studiengangs Kommunikationsdesign

2. die für die Lösung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Arbeitsmittel bereitzustellen
3. die fachliche und persönliche Kompetenz der Studierenden / des Studierenden für die ihr / ihm übertragenen Aufgaben zu überprüfen und zu fördern
4. nach dem Praxissemester einen Tätigkeitsausweis auszustellen

§ 5 Vergütung und Kostenansprüche

Aus diesem Vertrag entstehen für die Studierenden / den Studierenden keinerlei Kostenansprüche. Es liegt im Ermessen der Ausbildungsstelle, der Studierenden / dem Studierenden eine Aufwandsentschädigung oder Anerkennungsprämie zu bezahlen.

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann aufgelöst werden: aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag, zwischen der Ausbildungsstelle und der Studierenden / dem Studierenden, wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt bei der Ausbildungsstelle, ein Exemplar erhält die Studierende / der Studierende, ein Exemplar wird dem Studiengang Kommunikationsdesign der Fachhochschule Trier, z. H. des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, zugeleitet. (Postfach 1826, 54208 Trier)

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis. Ergänzungen oder Einschränkungen bedürfen der Schriftform.

Ort Datum Stempel Unterschrift

Ausbildungsstelle

Ort Datum Unterschrift

Studierende / Studierender